

Verbesserung der Minderheitsrechte in der Satzung

Antrag zur UV-Sitzung am 07.01.2022

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien, KjÖ-StudentInnen (KjÖ-KSV)

Die Satzung der ÖH Uni Wien benachteiligt in der momentanen Fassung kleinere Fraktionen. An drei Stellen gibt es Regelungen, welche nur Mitsprache für die fünf größten in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen vorsehen. Um eine gleichberechtigten Partizipation aller Fraktionen zu ermöglichen, wird eine Neuformulierung der Satzung angestrebt. Diese beinhaltet anstelle des Verweises auf die fünf größten Fraktionen nun einen Verweis auf alle vertretenen Fraktionen.

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

Die Satzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6.

Das Wort kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nach vorherigem Ordnungsruf entzogen werden, wenn die Äußerung einer Mandatarin als rassistisch, faschistisch, sexistisch, revisionistisch, frauenfeindlich, homophob oder antisemitisch zu qualifizieren ist. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit darf dieses Mittel nur bei groben Verstößen zur Anwendung kommen. Die Qualifizierung obliegt der Sitzungsleitung nach Beratung mit je einer Vertreterin aller in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen.

§ 6 Abs. 5.

Die Antragstellerin legt fest, ob es sich bei ihrem Antrag um einen Haupt-, Gegen- oder Zusatzantrag handelt. Die Vorsitzende kann die Antragsqualifizierung nur nach Beratung mit je einer Vertreterin aller in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen und der Antragstellerin abändern. Die Gründe für die Abänderung müssen von der Vorsitzenden zu Protokoll gegeben werden.

§ 6 Abs. 6.

Ist ein Antrag rechts- oder satzungswidrig, so hat ihn die sitzungsleitende Vorsitzende als nicht behandelbar zurückzuweisen. Ist ein Antrag als rassistisch, faschistisch, sexistisch, revisionistisch, frauenfeindlich, homophob oder antisemitisch zu qualifizieren, so ist er ebenfalls zurückzuweisen; dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Qualifizierung obliegt der Vorsitzenden nach Rücksprache mit der Antragstellerin und je einer Vertreterin aller in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen. Die Zurückweisung und der betreffende Antrag sind zu protokollieren.